

**EUROPÄISCHER RAT
KOPENHAGEN**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN
DES VORSITZES**

12. und 13. Dezember 2002

ANLAGEN

ANLAGE I**HAUSHALTS- UND FINANZFRAGEN**

Die Union billigt das Ergebnis der Verhandlungen, bei denen der Ausgabenbedarf infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten unter Beachtung der Obergrenzen für erweiterungsbedingte Ausgaben für die Jahre 2004 bis 2006, wie sie vom Europäischen Rat in Berlin festgelegt worden sind, bestimmt wurde.

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, diese Ausgaben in ihrem Vorschlag zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau zu berücksichtigen, der vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens anzunehmen ist.

Unter der Annahme des Beitritts von zehn neuen Mitgliedstaaten zum 1. Mai 2004 sollten die Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen in den Rubriken Landwirtschaft, strukturpolitische Maßnahmen, interne Politikbereiche und Verwaltungsausgaben für die neuen Mitgliedstaaten die Beträge sein, die jetzt als Ergebnis der Verhandlungen auf dieser Tagung des Europäischen Rates entsprechend der nachstehenden Tabelle festgelegt wurden:

Obergrenzen der erweiterungsbedingten Mittel für Verpflichtungen 2004–2006 (für 10 neue Mitgliedstaaten)	(Mio. Euro zu Preisen von 1999)		
	2004	2005	2006
Rubrik 1 Landwirtschaft	1.897	3.747	4.147
Davon:			
1a - Gemeinsame Agrarpolitik	327	2.032	2.322
1b - Entwicklung des ländlichen Raums	1.570	1.715	1.825
Rubrik 2 Strukturpolitische Maßnahmen, nach Kappung	6.095	6.940	8.812
Davon:			
Strukturfonds	3.478	4.788	5.990
Kohäsionsfonds	2.617	2.152	2.822
Rubrik 3 Interne Politikbereiche und zusätzliche Ausgaben für die Übergangszeit	1.421	1.376	1.351
Davon:			
Bestehende Politiken	882	917	952
Übergangsmaßnahmen Nukleare Sicherheit	125	125	125
Übergangsmaßnahmen Aufbau der Institutionen	200	120	60
Übergangsmaßnahmen Schengen	286	286	286
Rubrik 5 Verwaltungsausgaben	503	558	612
Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen insgesamt (Rubriken 1, 2, 3 und 5)	9.952	12.657	14.958

Dies gilt unbeschadet der Obergrenze, die in dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 14. November 2002 betreffend die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates (Brüssel) vom 24. und 25. Oktober 2002 für die EU mit 25 Mitgliedstaaten hinsichtlich der Teilrubrik 1a für den Zeitraum 2007-2013 festgelegt ist.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, dass bei den Anpassungen, die in der Finanziellen Vorausschau für die EU mit 15 Mitgliedstaaten an den Obergrenzen für den Zeitraum 2004 bis 2006 vorgenommen werden müssen, um dem erweiterungsbedingten Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen, die vorstehenden Beträge bei den bestehenden Rubriken nicht überschritten werden sollten.

Darüber hinaus sollte im Rahmen der in Berlin für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung festgelegten Obergrenzen eine zeitweilige Rubrik X für eine besondere pauschale Cashflow-Fazilität für das Jahr 2004 und für einen vorübergehenden Haushaltsausgleich für den Zeitraum 2004 bis 2006 eingerichtet werden. Als Ergebnis der Verhandlungen werden jetzt die folgenden Gesamtbeträge festgesetzt:

Rubrik X (besondere Cashflow-Fazilität und vorübergehender Haushaltsausgleich) 2004 bis 2006 (für 10 neue Mitgliedstaaten)	(Mio. Euro zu Preisen von 1999)		
	2004	2005	2006
Besondere Cashflow-Fazilität	998	650	550
Vorübergehender Haushaltsausgleich	262	479	346

Die entsprechende Obergrenze bei den Mitteln für Zahlungen für die erweiterte Union im Zeitraum 2004 bis 2006 sollte jedoch im Vergleich zu der entsprechenden, in Tabelle A der Schlussfolgerungen von Berlin festgesetzten Obergrenze unverändert bleiben. Der Europäische Rat verweist auf Nummer 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999, in der die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines geordneten Verhältnisses zwischen Verpflichtungen und Zahlungen hervorgehoben wird.

Entsprechend dem Eigenmittelbeschluss vom 29. September 2000 werden die neuen Mitgliedstaaten vom Tag des Beitritts an in vollem Umfang zur Finanzierung der Ausgaben der EU beitragen, da der Besitzstand im Bereich der Eigenmittel für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Beitritt gilt.

Was die Zweckbindung der Ausgaben betrifft, verweist der Europäische Rat auf Nummer 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999.

Die allgemeinen Bemühungen im Hinblick auf die vom Europäischen Rat in Berlin vorgegebene Haushaltsdisziplin sollten in dem im Jahr 2007 beginnenden Zeitraum fortgesetzt werden.

ANLAGE II**ERKLÄRUNG DES RATES (TAGUNG IN KOPENHAGEN AM
12. DEZEMBER 2002)**

Der Rat hält Folgendes fest:

1. Beim derzeitigen Sachstand finden die "Berlin-plus"-Vereinbarungen und ihre Umsetzung nur auf diejenigen EU-Mitgliedstaaten Anwendung, die auch entweder NATO-Mitglieder oder Vertragsparteien der "Partnerschaft für den Frieden" sind und die dementsprechend bilaterale Sicherheitsabkommen mit der NATO geschlossen haben.
2. Absatz 1 berührt nicht die Rechte und Pflichten der EU-Staaten in ihrer Eigenschaft als EU-Mitglieder. In Ermangelung spezieller Vorschriften im Vertrag oder in einem ihm beigefügten Protokoll (Sonderfall Dänemark) werden somit alle EU-Mitgliedstaaten an der Erarbeitung und Verwirklichung der GASP der Union, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik umfasst, uneingeschränkt teilnehmen.
3. Die Tatsache, dass beim derzeitigen Sachstand Zypern und Malta nach ihrem Beitritt zur EU nicht an Militäroperationen der EU, die unter Rückgriff auf NATO-Mittel durchgeführt werden, teilnehmen werden, berührt nicht das Recht ihrer Vertreter, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften der EU an den Sitzungen von EU-Organen und -Gremien einschließlich des PSK teilzunehmen und hierbei ihre Stimme abzugeben, wenn es um Entscheidungen geht, die nicht die Durchführung derartiger Operationen betreffen.

Ebenso wird nicht ihr Recht berührt, EU-Verschlusssachen nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften der EU zu erhalten, sofern die EU-Verschlusssachen keine NATO-Verschlusssachen enthalten oder auf sie Bezug nehmen.

ANLAGE III**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUM NAHEN OSTEN**

Im Nahen Osten muss Frieden herrschen. Der Europäische Rat ruft das israelische und das palästinensische Volk dazu auf, die endlose Spirale der Gewalt zu durchbrechen. Er bekräftigt, dass er Terrorakte entschieden und unmissverständlich verurteilt. Der palästinensischen Sache wird durch die Selbstmordanschläge nicht wieder gutzumachender Schaden zugefügt. Die Europäische Union unterstützt die Anstrengungen jener Palästinenser, die bestrebt sind, den Reformprozess voranzubringen und der Gewalt ein Ende zu setzen. Sie appelliert an Israel, diese Anstrengungen zu unterstützen. Ohne die legitimen Sicherheitsinteressen Israels in Frage zu stellen, fordert der Europäische Rat Israel auf, künftig übermäßiger Gewaltanwendung und Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren Einhalt zu gebieten, die der israelischen Bevölkerung keine Sicherheit bringen.

Gewaltakte und Auseinandersetzungen müssen Verhandlungen und Kompromissbemühungen weichen. Die internationale Gemeinschaft einschließlich der betroffenen Parteien haben eine gemeinsame Vorstellung von zwei Staaten – Israel und ein unabhängiges, existenzfähiges, souveränes und demokratisches Palästina –, die auf der Grundlage der Grenzen von 1967 in Sicherheit nebeneinander bestehen. Nun sollten alle Anstrengungen darauf ausgerichtet werden, diese Vorstellung Wirklichkeit werden zu lassen.

Oberste Priorität für den Europäischen Rat ist es daher, dass das Nahost-Quartett am 20. Dezember dieses Jahres eine gemeinsame Wegskizze mit eindeutigen Terminen für die Schaffung eines Palästinenserstaates bis 2005 festlegt. Die Umsetzung der Wegskizze muss auf der Grundlage paralleler Fortschritte in sicherheitsbezogener, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfolgen und sollte von dem Quartett aufmerksam überwacht werden.

In diesem Zusammenhang ist der Europäische Rat beunruhigt über die anhaltenden illegalen Siedlungstätigkeiten, die die konkrete Umsetzung der Zwei-Staaten-Lösung gefährden könnten. Die Erweiterung der Siedlungen und der damit verbundenen Bautätigkeiten, die - auch von der Stelle der Europäischen Union für die Beobachtung der Siedlungen - umfassend dokumentiert worden sind, verstößt gegen das Völkerrecht, liefert Zündstoff in einer bereits angespannten Lage und verstärkt die Furcht der Palästinenser, dass Israel die Besetzung im Grunde genommen nicht beenden will. Sie ist ein Hindernis für den Frieden. Der Europäische Rat fordert die Regierung Israels auf, ihrer Siedlungspolitik eine Kehrtwende zu geben und in einem ersten Schritt alle Siedlungstätigkeiten sofort vollständig und tatsächlich einzustellen. Sie ruft dazu auf, von einer weiteren Beschlagnehmung von Grund und Boden für den Bau des so genannten Sicherheitswalls Abstand zu nehmen.

Es muss entschlossen gehandelt werden, um die sich drastisch verschärfende humanitäre Lage im Westjordanland und im Gazastreifen, die das Leben für die palästinensische Bevölkerung immer unerträglicher werden lässt und Extremismus schürt, zu verbessern. Der Zugang für humanitäre Zwecke und die Sicherheit des humanitären Personals und seiner Einrichtungen müssen gewährleistet werden.

In der Absicht, die Reformen in den palästinensischen Gebieten zu unterstützen, wird die EU die Palästinensische Behörde auf der Grundlage eindeutiger Ziele und Bedingungen weiterhin finanziell unterstützen. Die EU fordert andere internationale Geber dazu auf, sich diesem Engagement – auch im Hinblick auf kohärente Anstrengungen zum Wiederaufbau – anzuschließen. Israel muss die monatlichen Überweisungen palästinensischer Steuereinnahmen wieder aufnehmen.

Die Europäische Union ist entschlossen, die Arbeiten mit ihren Partnern im Quartett fortzusetzen, um Israelis und Palästinenser gleichermaßen auf dem Weg zur Wiederaussöhnung, zu Verhandlungen und zu einer endgültigen, gerechten und friedlichen Regelung des Konflikts zu unterstützen.

ANLAGE IV**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZU IRAK**

Der Europäische Rat betont seine uneingeschränkte und unzweideutige Unterstützung der Resolution 1441 des Sicherheitsrates vom 8. November 2002. Das Ziel der Europäischen Union besteht weiterhin in der Beseitigung der Massenvernichtungswaffen Iraks entsprechend den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats. Es ist nun Sache des Irak, diese letzte Gelegenheit, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, zu ergreifen.

Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, dass Irak die Resolution 1441 akzeptiert und wie gefordert eine Erklärung über seine Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und damit zusammenhängenden Produkten vorgelegt hat.

Die EU wird weiterhin uneingeschränkt die Bemühungen der VN um die Gewährleistung einer vollständigen und sofortigen Erfüllung der Resolution 1441 durch Irak unterstützen. Die Rolle des Sicherheitsrates bei der Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in der Welt muss gewahrt werden.

Der Europäische Rat erklärt, dass er die Inspektionen der UNMOVIC und der IAEO unter Leitung von Herrn Dr. Blix und von Herrn Dr. El-Baradei uneingeschränkt unterstützt. Der Europäische Rat betont, dass es den Waffeninspektoren erlaubt sein sollte, ihre wichtige Aufgabe weiter ungestört wahrzunehmen und hierbei auf die gesamte Bandbreite der Hilfsmittel zurückzugreifen, die ihnen nach der Resolution 1441 zur Verfügung stehen. Die EU sieht der Bewertung der irakischen Erklärung durch die Waffeninspektoren erwartungsvoll entgegen.